



**V e r h a n d e l t**

zu **B e r l i n**, am 30. Juni 2016.

Vor dem unterzeichnenden **N o t a r**

**Thomas Gräfe,**

Kurfürstendamm 224, 10719 Berlin,

erschieden heute:

1. Herr Julian von Hassell,  
geb. am 11.04.1963,  
geschäftsansässig Aroser Allee 66, 13407 Berlin,  
von Person bekannt,
  
2. Herr Christian Daudert,  
geb. am 15.09.1965,  
geschäftsansässig Kröpeliner Str. 54, 18055 Rostock,  
ausgewiesen durch gültigen Personalausweis.

**(Verschmelzungsvertrag der STARAMBA GmbH auf die Social Commerce Group SE)**

Die Frage des Notars nach anwaltlicher Vorbefassung wurde von den Erschienenen für die Beteiligten verneint.

1.

Der Erschienene zu 1. erklärte, hier nicht im eigenen Namen zu handeln, sondern als alleiniger geschäftsführender Direktor der

**Social Commerce Group SE.**

Der Notar bescheinigt aufgrund Einsichtnahme in das Handelsregister beim Amtsgericht Charlottenburg zu HRB 158018 B am heutigen Tage, dass dort die Social Commerce Group SE und der Erschienene zu 1. als ihr alleiniger geschäftsführender Direktor eingetragen sind.

2.

Der Erschienene zu 2. erklärte ebenfalls, hier nicht im eigenen Namen zu handeln, sondern als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der

**STARAMBA GmbH.**

Der Notar bescheinigt aufgrund Einsichtnahme in das Handelsregister beim Amtsgericht Charlottenburg zu HRB 148045 am heutigen Tage, dass dort die STARAMBA GmbH und der Erschienene zu 2. als ihr alleinvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer eingetragen sind.

Die Erschienenen baten um die Beurkundung des folgenden

**Vertrages über die Verschmelzung**

**der STARAMBA GmbH auf die Social Commerce Group SE**



zwischen

**Social Commerce Group SE**

Aroser Allee 66  
13407 Berlin

(die „**SCGSE**“)

und

**Staramba GmbH**

Aroser Allee 66  
13407 Berlin

(die „**Staramba GmbH**“)

(die SCGSE und die Staramba GmbH  
einzeln jeweils die „**Partei**“ und gemeinsam die „**Parteien**“)

**Präambel**

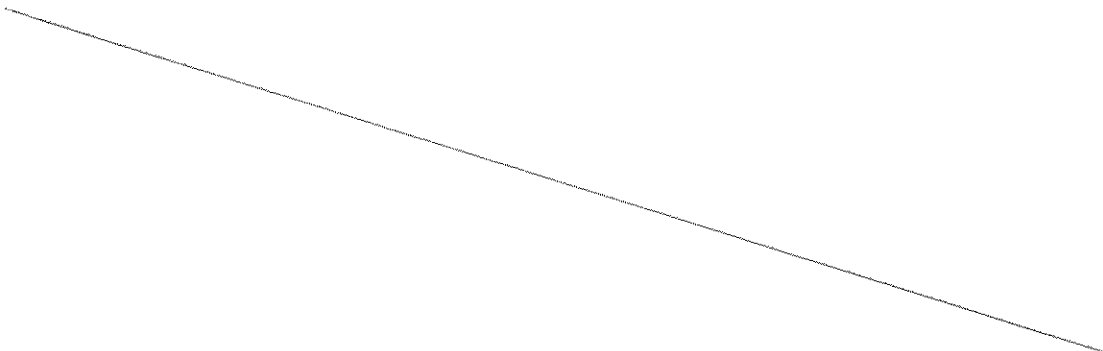
1. Die SCGSE ist eine Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*) mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 158018 B. Die Aktien der SCGSE sind zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und der Börse Berlin zugelassen.
2. Die Staramba GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 148045 B. Das Stammkapital der Staramba GmbH beträgt EUR 38.500,- (in Worten: Euro achtunddreißigtausendfünfhundert) und ist eingeteilt in insgesamt 77 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 500,- (in Worten: Euro fünfhundert). Das Stammkapital der Staramba GmbH ist voll eingezahlt, d.h. die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in voller Höhe einbezahlt und nicht zurückgezahlt.
3. Bislang hatte die SCGSE bereits 40 von den 77 Geschäftsanteilen an der Staramba GmbH gehalten. Am 17. Juni 2016 erwarb die SCGSE die verbliebenen 37 Geschäftsanteile an der Staramba GmbH von dem bisherigen Mitgesellschafter.

Grundlage für den Erwerb bildete ein entsprechender Vertrag über den Kauf und Erwerb von GmbH-Geschäftsanteilen, welcher am vorgenannten Tag beurkundet wurde (UR-Nr. 627/2016 des Notars Dr. Stefan Zimmermann mit Amtssitz in Rostock). Damit hält die SCGSE sämtliche Geschäftsanteile an der Staramba GmbH.

4. Die Parteien beabsichtigen nun, die Staramba GmbH als übertragenden Rechtsträger auf die SCGSE als übernehmenden Rechtsträger im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme zu verschmelzen (die „**Verschmelzung**“) und von den erleichterten Voraussetzungen des Umwandlungsgesetzes im Falle der Verschmelzung einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft in Form einer Kapitalgesellschaft Gebrauch zu machen.
5. Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien den vorliegenden Verschmelzungsvertrag (die „**Vereinbarung**“).

## § 1

### Vermögensübertragung

1. Die Staramba GmbH als übertragende Gesellschaft überträgt hiermit ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gemäß § 2 Nr. 1 UmwG auf die SCGSE als übernehmende Gesellschaft und damit in Form einer Verschmelzung durch Aufnahme.
  2. Sämtliche Handlungen der Staramba GmbH gelten vom Beginn des 01. Januar 2016 an als für Rechnung der SCGSE vorgenommen (der „**Verschmelzungstichtag**“).
  3. Der Verschmelzung wird die mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, versehene Bilanz der Staramba GmbH zum 31. Dezember 2015 als Schlussbilanz zugrunde gelegt (die „**Schlussbilanz**“).
  4. Die SCGSE wird die in der Schlussbilanz der Staramba GmbH angesetzten Werte der übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer Rechnungslegung fortführen.
- 

## § 2

### **Gegenleistung; Sonderrechte für die Inhaber besonderer Rechte; Besondere Vorteile für Organmitglieder, Abschluss- oder Verschmelzungsprüfer**

1. Da die SCGSE als übernehmende Gesellschaft sämtliche Geschäftsanteile an der Staramba GmbH hält, erfolgt die Verschmelzung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Halbsatz 2 UmwG ohne Gewährung von Aktien der SCGSE und damit insgesamt ohne Gegenleistung, insbesondere auch ohne bare Zuzahlung. Dementsprechend entfallen gemäß § 5 Abs. 2 UmwG sämtliche Angaben über den Umtausch der Anteile gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 (Halbsatz 2) bis 5 UmwG.
2. Es bestehen zudem keinerlei Rechte, welche die SCGSE einzelnen Anteilsinhabern oder den Inhabern besonderer Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt. Für solche Personen sind auch keine Maßnahmen vorgesehen.
3. Es werden und wurden weder einem Mitglied eines Vertretungs- noch eines Aufsichtsorgans der Parteien noch einem geschäftsführenden Gesellschafter, einem Partner, einem Abschlussprüfer oder einem Verschmelzungsprüfer besondere Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG im Zusammenhang mit der Verschmelzung gewährt. Allerdings hat der Verwaltungsrat der SCGSE der am 28. Juli 2016 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung vorgeschlagen, den bisherigen Geschäftsführer der Staramba GmbH, Herrn Christian Daudert, zum Mitglied des Verwaltungsrats der SCGSE zu wählen, in welchem er voraussichtlich den Vorsitz übernehmen würde.

## § 3

### **Kapitalerhöhung; Treuhänder; Abfindungsangebot**

1. Gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG darf die SCGSE als übernehmende Gesellschaft zur Durchführung der Verschmelzung ihr Grundkapital nicht erhöhen, da sie sämtliche Geschäftsanteile an der Staramba GmbH innehat. Daher ist ein entsprechender Beschluss der Hauptversammlung der SCGSE weder erforderlich noch möglich.
2. Mangels zu gewährender Aktien oderbarer Zuzahlungen sind sich die Parteien einig, dass die SCGSE keinen Treuhänder bestellen wird.
3. Unabhängig vom Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 29 UmwG enthält diese Vereinbarung kein Abfindungsangebot, da ein solches in Ermanglung eines Anteilstausches nicht relevant werden kann.

**§ 4**  
**Zeitpunkt und Voraussetzungen**  
**für die Wirksamkeit der Verschmelzung**

1. Gemäß § 20 Abs. 1 UmwG wird die Verschmelzung mit ihrer Eintragung im Handelsregister der SCGSE wirksam.
2. Abweichend von § 13 Abs. 1 UmwG ist eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Staramba GmbH zu dieser Vereinbarung gemäß § 62 Abs. 4 Satz 1 UmwG entbehrlich.
3. Gleiches gilt gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 UmwG grundsätzlich für einen Beschluss der Hauptversammlung der SCGSE. Im Hinblick auf § 62 Abs. 3 UmwG wird der Verwaltungsrat der SCGSE u.a. einen Hinweis auf die Verschmelzung im Bundesanzeiger bekanntmachen und die Aktionäre der SCGSE auf ihr Recht nach § 62 Abs. 2 UmwG hinweisen. Sofern nach der Bekanntmachung des Verwaltungsrats Aktionäre der SCGSE, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals der SCGSE erreichen, rechtzeitig die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in welcher über die Zustimmung zur Verschmelzung beschlossen werden soll, wird die vorliegende Vereinbarung erst wirksam, wenn die Hauptversammlung der SCGSE ihr mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt hat.

**§ 5**  
**Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer**  
**und ihre Vertretungen und insoweit vorgesehene Maßnahmen**

1. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung und dem damit verbundenen Betriebsübergang gehen sämtliche mit der Staramba GmbH bestehende Arbeitsverhältnisse gemäß § 324 UmwG in Verbindung mit § 613a BGB auf die SCGSE über. Für den Inhalt der übergehenden Arbeitsverhältnisse ist der Rechtszustand maßgeblich, der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung besteht.
2. Die von dem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer der Staramba GmbH werden gemäß § 613a Abs. 5 BGB vor dem Betriebsübergang über dessen Gründe und Folgen für die Arbeitnehmer unterrichtet. Die Unterrichtung wird durch die Staramba GmbH in enger Abstimmung mit der SCGSE erfolgen. Ein Widerspruchsrecht gegen den Übergang des jeweiligen Arbeitsverhältnisses gemäß

§ 613a Abs. 6 BGB besteht nicht, da die Staramba GmbH als ehemalige Arbeitgeberin erlischt und die Arbeitsverhältnisse nicht fortsetzen kann.

3. Die vertraglichen Arbeitsbedingungen der übergehenden Arbeitnehmer einschließlich etwaiger betrieblicher Übungen, Gesamtzusagen und Einheitsregelungen bleiben unverändert. Das gilt auch für den Arbeitsort. Auch Rechte und Anwartschaften, die auf erdienter Betriebszugehörigkeit beruhen, werden fortgeführt. Das gilt insbesondere für die Berechnung von Kündigungsfristen und Betriebsrentenanwartschaften der übergehenden Arbeitnehmer gemäß § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB.
4. Weitere Folgen ergeben sich für die Arbeitnehmer der Parteien durch das Wirksamwerden der Verschmelzung nicht. Es sind keine besonderen Maßnahmen aus Anlass der Verschmelzung vorgesehen.

## **§ 6**

### **Firma und Unternehmensgegenstand der SCGSE**

1. Um der konsequenten Fokussierung auf das Geschäft der Staramba GmbH mehr Nachdruck zu verleihen und die bereits bekannte Marke auch in der Firmierung zu erhalten, soll die SCGSE nach erfolgter Verschmelzung in „Staramba SE“ umfirmiert werden. Daher hat der Verwaltungsrat der SCGSE der am 28. Juli 2016 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung die entsprechende Umfirmierung vorgeschlagen.
2. Da die SCGSE zudem nach der Verschmelzung – mit Ausnahme der derzeit inaktiven Social VIP GmbH mit Sitz in Berlin – keine Beteiligungen mehr halten, sondern vielmehr selbst operativ tätig sein wird, ist auch eine Änderung des Unternehmensgegenstandes der derzeit noch konzernleitenden Holding erforderlich. Dementsprechend hat der Verwaltungsrat der SCGSE der am 28. Juli 2016 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung eine Änderung des Unternehmensgegenstandes vorgeschlagen.

## **§ 7**

### **Vertraulichkeit, Pressemitteilungen**

1. Die Parteien sind sich einig, dass sie die Kenntnisse, die sie im Zusammenhang mit der Verhandlung und dem Abschluss dieser Vereinbarung übereinander und über die

jeweiligen Gesellschaften erhalten haben, streng vertraulich behandeln, insbesondere falls diese Vereinbarung und damit die Verschmelzung im Falle einer verlangten, aber fehlenden Zustimmung der Hauptversammlung der SCGSE nicht wirksam werden sollte.

2. Keine Partei wird eine Presseerklärung oder ähnliche Verlautbarungen in Bezug auf die mit dieser Vereinbarung geregelten Rechtsgeschäfte ohne vorherige Absprache mit der anderen Partei herausgeben. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur konstruktiven Mitwirkung, insbesondere im Falle der Nichtdurchführung der Verschmelzung. Sofern eine Partei die Absprache verweigert, bleibt die andere Partei zur Veröffentlichung von Mitteilungen bzw. Erklärungen berechtigt, sofern diese aufgrund gesetzlicher Pflicht oder börslicher oder behördlicher Vorgaben oder Anordnungen zu einer Veröffentlichung verpflichtet ist.
3. Der Staramba GmbH ist bekannt, dass die SCGSE als börsennotierte Gesellschaft bereits am 17. Juni 2016 eine Ad hoc-Meldung im Zusammenhang mit dem geplanten Abschluss dieser Vereinbarung veröffentlicht hat und darüber hinaus eine zusätzliche Corporate News nach Beurkundung dieser Vereinbarung zu veröffentlichen gedenkt; die Staramba GmbH akzeptiert dieses Bedürfnis und wird sich einer entsprechenden Veröffentlichung nicht ohne wichtigen Grund widersetzen.

## **§ 8**

### **Mitwirkungspflicht**

Die Parteien werden eng zusammenarbeiten, um alle gesetzlichen Anforderungen nach dem für die jeweilige Partei maßgeblichen Recht und ihrer Satzung im Zusammenhang mit der Verschmelzung zu erfüllen. Dies schließt insbesondere erforderliche Anträge und Anmeldungen beim zuständigen Handelsregister und anderen Behörden sowie die Bezahlung von Registergebühren, Stempel- oder Verkehrssteuern ein.

## **§ 9**

### **Fusionskontrolle; Sonstige Verfahren**

1. Die Parteien sind sich einig, dass die in dieser Vereinbarung geregelte Verschmelzung nicht beim Bundeskartellamt, der EU-Kommission oder sonstigen fusionskontrollrechtlichen Behörden anderer Staaten anzumelden ist, da es u.a. angesichts der bestehenden hundertprozentigen Beteiligung bereits an einem Zusammenschlusstatbestand fehlen dürfte.



2. Die Parteien sind sich ferner einig, dass keine außenwirtschaftliche Prüfung gemäß §§ 1 ff. AWG oder entsprechender Vorschriften anderer Staaten erforderlich ist und auch keine sonstigen Genehmigungsverfahren nach öffentlichem Recht einzuleiten sind.
3. Mangels Vorhandenseins eines Betriebsrats oder sonstiger Arbeitnehmervertretungen bei den Parteien ist eine Beteiligung von Arbeitnehmervertretern nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) oder sonstiger Vorschriften, insbesondere eine Zuleitung dieser Vereinbarung an den Betriebsrat gemäß § 5 Abs. 3 UmwG oder eine Unterrichtung des Wirtschaftsausschusses nach § 106 BetrVG, nicht erforderlich.

#### **§ 10 Kosten**

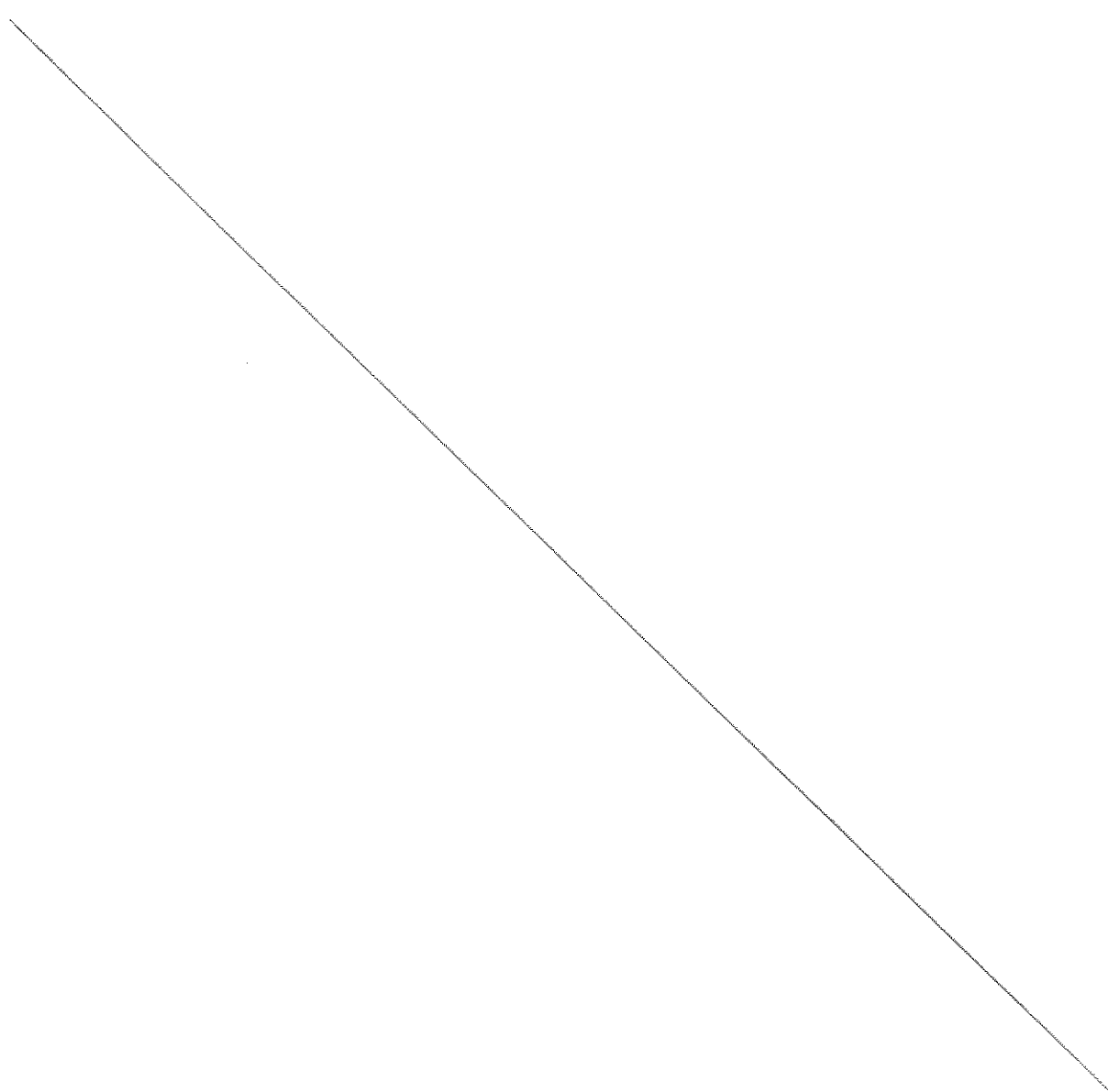
1. Die Kosten für die notarielle Beurkundung dieser Vereinbarung trägt die SCGSE.
2. Im Übrigen trägt jede Partei ihre eigenen Kosten, welche für die Erstellung dieser Vereinbarung angefallen sind bzw. welche im Zusammenhang mit der Verschmelzung anfallen.

#### **§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

1. Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der IPR-rechtlichen Bestimmungen.
2. Als Erfüllungsort und als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird, soweit gesetzlich zulässig, Berlin vereinbart.

#### **§ 12 Schlussbestimmungen**

1. Von dieser Vereinbarung erhalten beide Parteien je eine beglaubigte Abschrift.

2. Mündliche Nebenabsprachen außerhalb dieser notariellen Urkunde sind nicht getroffen worden. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie der Verzicht auf Rechte aus dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht zwingend eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Formerfordernis gemäß diesem Absatz.
  
  3. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen eine andere wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, welche den Absichten der Parteien im Hinblick auf Sinn und Zweck dieser Vereinbarung bzw. der jeweiligen Bestimmung entspricht. Die vorstehenden Sätze finden entsprechend Anwendung, falls diese Vereinbarung eine Lücke enthalten sollte.
- 

Das vollständige Protokoll wurde von dem Notar vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Julia Held

Christi

H  
Notar